

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.284.560

Wien, am 26. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Gerald Locker, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. April 2020 unter der Nr. **1756/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überstundenabbau in den Ministerien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Möglichkeit hat Ihr Ministerium und die nachgeordneten Dienststellen genutzt, um an jenen Dienststellen, in denen der Arbeitsbedarf auf Grund der COVID-Maßnahmen nachgelassen hat, die Personalkapazitäten anzupassen?*

Die aktuelle Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID-19) stellt auch den öffentlichen Dienst vor außergewöhnliche Herausforderungen.

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, dass Kurzarbeit nur in jenen Bereichen eingeführt werden kann, die aufgrund der Krise Umsatzausfälle oder erhebliche Rückgänge zu verzeichnen haben. Unabhängig vom Vorliegen dieser Voraussetzung ist aus Perspektive des Bundes als Arbeitgeber zu beachten, dass weniger als die Hälfte der Bundesbediensteten arbeitsloserversichert sind (47 % sind Vertragsbedienstete) und auch diese einem besonderen Kündigungsschutz unterliegen. Überdies ist für den Bund als

Arbeitgeber die Kurzarbeit finanziell deshalb nicht vergleichbar attraktiv wie für private Unternehmen, da sowohl die Gehälter der eigenen Bediensteten als auch die Mittel für den Arbeitsmarkt aus dem Bundeshaushalt bestritten werden müssen.

Im Bundesdienst kann auch nicht von einem großflächigen „Auftragsrückgang“ gesprochen werden, der etwa mit den Ausfällen und Umsatzeinbrüchen im Handel, Tourismus und in der Industrie vergleichbar wäre. Die großen Bereiche Sicherheit und Bildung (rund 75 % des Personals) sind nach wie vor im Einsatz. Gerade das Innenressort ist aktuell mit großen Herausforderungen konfrontiert, sodass sogar temporär Urlaubssperren verhängt werden mussten. Ein struktureller Arbeitsrückgang – wie allenfalls in anderen Bereichen der Bundesverwaltung – ist daher aufgrund der Aufgabenstellung des Innenministeriums nicht gegeben.

Zur Frage 2:

- *Wie hoch ist die Anzahl an Beamt_innen und Vertragsbediensteten im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen?*
 - a. *Wie viele Überstunden/Mehrdienstleistungsstunden wurden im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen jeweils im März, April und Mai auf **Anordnung** (des Ministeriums/des Vorgesetzten) abgebaut (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?*
 - b. *Wie viele Überstunden/Mehrdienstleistungsstunden wurden im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen jeweils im März, April und Mai **freiwillig** abgebaut (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?*
 - c. *Wie viel Erholungsurlaub wurde im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen jeweils im März, April und Mai auf **Anordnung des Ministeriums** abgebaut (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?*
 - d. *Wie viel Erholungsurlaub wurde im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen jeweils im März, April und Mai **freiwillig** abgebaut (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?*

Mit Stichtag 1.5.2020 stellt sich die Anzahl der Bediensteten in meinem Ressort, gegliedert nach Zentralstelle und nachgeordnete Dienstbehörden sowie Beamte und Vertragsbedienstete, wie folgt dar:

	Zentralstelle	Nachgeordnete Dienstbehörden (LPD)
Beamte	3437	26233
Vertragsbedienstete	2329	5865
Gesamt	5766	32098

Wie bereits in der Beantwortung der Frage 1 ausgeführt, ist vor allem auch das Innenressort im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 Virus bzw der Erkrankung COVID-19 besonders gefordert. Im Lichte der Maßnahmen der Bundesregierung betreffend allgemeine restriktive Beschränkungen in der Gesellschaft gemäß Epidemiegesetz zählt es auch zu den Aufgaben meines Ressorts, die Einhaltung dieser Maßnahmen sicherzustellen. Angesichts dieser zusätzlichen Aufgabenstellung und des fehlenden strukturellen Arbeitsrückganges erfolgte weder eine Anordnung zum Ausgleich von Mehrdienstleistungen in Freizeit noch zur Abtragung von Zeitguthaben aus Gleitzeitverhalten. Inwieweit es allenfalls aufgaben- und funktionslogisch zu einem freiwilligen Abbau in einzelnen Bereichen gekommen ist, kann mangels diesbezüglicher Aufzeichnungen nicht beauskunftet werden.

Eine Anordnung zum Abbau von Erholungsurlaub, das heißt eine einseitige Festsetzung des Urlaubsverbrauchs durch die Dienstbehörde, erfolgte angesichts der dargestellten Lage und Aufgabenstellung des Innenressorts nicht. Vielmehr war mit Wirksamkeit vom 11. März 2020 zunächst die Verhängung einer generellen Urlaubssperre erforderlich. In der Folge ergingen Urlaubssonderregelungen, die ab Mitte April für einzelne Bedienstetengruppen (Risikogruppenangehörige, Bedienstete mit Kinderbetreuungspflichten sowie Verwaltungsbedienstete) Lockerungen vorsahen. Ab 1. Mai 2020 konnte pro Bediensteter maximal eine Woche Erholungsurlaub gewährt werden, und ab 1. Juni 2020 entfielen die genannten Regelungen zur Gänze.

Der im Zeitraum Mitte März 2020 bis Ende Mai 2020 gewährte Erholungsurlaub, gegliedert nach Zentralstelle und nachgeordnete Dienstbehörden, stellt sich wie folgt dar:

	Ausmaß des Erholungsurlaubes in Arbeitstagen
Zentralstelle	8840
Nachgeordnete Dienstbehörden (LPD)	28938

Zur Frage 3:

- *Mit wie vielen Beamten und Vertragsbediensteten im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen wurde eine **Home-Office/Telearbeit-Vereinbarung** getroffen (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?*
 - a. *Wie wird diese organisiert?*
 - b. *Wie viele Personen besitzen Schnittstellen zu ihrem privaten Computer?*

Generell wird bemerkt, dass zur Minimierung der Ansteckungsgefahren für Andere und auch zur persönlichen Sicherheit der Bundesbediensteten rund 90.000 Bundesbedienstete durch den Dienstgeber angehalten wurden, ihren Dienst von zuhause aus zu versehen.

Diese Dienstleistung von zuhause aus erfolgte auf Weisung des zuständigen Obersten Organs und umfasst sowohl Telearbeitsvereinbarungen mit entsprechenden technischen Hilfsmitteln, als auch andere Tätigkeiten, die geeignet sind, unabhängig vom Einsatz spezieller technischer Hilfsmittel zum Zweck der dienstlichen Aufgabenerfüllung zu Hause erledigt zu werden (z.B. durch telefonische Erreichbarkeit, Vorbereitung und Sichtung von Unterlagen, etc.).

In meinem Ressort konnten insbesondere im Bereich des Allgemeinen Verwaltungsdienstes bei vorhandener IT-Infrastruktur Dienstleistungen von zuhause aus erbracht werden. Die Bediensteten des Exekutivdienstes, die Mitarbeiter in Krisenstäben, in logistischen Abteilungen und anderes unverzichtbares Schlüsselpersonal versahen aber weiterhin Dienst in den Dienststellen oder auch im Außendienst – zum Teil sogar über das übliche Maß hinaus – zur Sicherstellung der unmittelbaren Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhinderung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus bzw der Erkrankung COVID-19 und zur Bewältigung der auftretenden wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen.

Im Übrigen darf auf die Beantwortung zu Frage 1 hingewiesen werden, wonach speziell im Innenressort nicht von einem Rückgang des Arbeitsaufwandes gesprochen werden kann.

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine Bekanntgabe der Zahl jener Bediensteten, die im Zuge der Covid-19 Pandemie fallweise oder über einen längeren Zeitraum Dienstleistungen von zuhause erbracht haben, nicht erfolgen kann, da zentral keine gesonderten Aufzeichnungen geführt werden und eine bundesweite Erhebung mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Zur Frage 4:

- *Wie vielen Personen wurde eine **Dienstfreistellung** erteilt (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?*
 - a. *Wenn ja, aus welchen Gründen?*

In Heranziehung des 9. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr.31/2020, besteht für Angehörige der COVID-19-Risikogruppe ein Anspruch auf Dienstfreistellung, wenn eine Arbeitsleistung in der Wohnung (Homeoffice) nicht möglich ist und entsprechende Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz nicht gewährleistet werden können.

Die Anzahl der nach der zitierten gesetzlichen Bestimmung zum Stichtag 31. Mai 2020 dienstfreigestellten Bediensteten in meinem Ressort, gegliedert nach Zentralstelle und nachgeordnete Dienstbehörden, stellt sich wie folgt dar:

	Anzahl der dienstfreigestellten Bediensteten
Zentralstelle	25
Nachgeordnete Dienstbehörden (LPD)	139

Zur Frage 5:

- *Wie vielen Personen wurde ein **Sonderurlaub** erteilt (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?*
 - a. *Wenn ja, aus welchen Gründen?*

Gemäß § 74 Abs.1 BDG sowie § 29a Abs.1 VBG kann dem Beamten und Vertragsbediensteten auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass ein Sonderurlaub gewährt werden. Die Anzahl der Bediensteten, denen in meinem Ressort im Zeitraum Mitte März 2020 bis zum Anfragezeitpunkt Sonderurlaub gewährt wurde, stellt sich wie folgt dar:

	Anzahl der Bediensteten
Zentralstelle	70
Nachgeordnete Dienstbehörden (LPD)	498

Karl Nehammer, MSc

